

Partner-Antrag

zwischen

Firma

Reico & Partner Vertriebs GmbH

Zunftstraße 3 86869 Oberostendorf bezeichnet mit "Reico"

und

nachstehend benannter Person

bezeichnet mit "Partner"

	S
REICO VITAL-SYSTEME	

Reico & Partner Vertriebs GmbH Zunftstraße 3

D-86869 Oberostendorf
Telefon: +49 (0)8344-9210-0
Telefax: +49 (0)8344-9210-29 E-Mail: info@reico-vital.de www.reico-vital.com Internet:

Partner-Nr.:	

(wird von Reico vergeben)

(Bitte gut leseriich, went	1 mognen in DRUCKSCHRIFT austunen)				
Persönliche Ang	Persönliche Angaben Bankverbindung				
Vorname/Nachname		Kontoi	nhaber		
Straße/Hausnummer		IBAN			
Land/Postleitzahl/Ort		BIC			
E-Mail-Adresse	WICHTIG FÜR DIE ZUSENDUNG IHRES PORTAL-ZUGANGS!	Bankna	me		
Telefon					
Telefax			☐ Zahlung per Vorauszahlung		
Mobiltelefon			Ich überweise die Partner-/Portal-/Akademiegebühr in Höhe von € 84,00 auf folgendes Konto: Reico & Partner Vertriebs GmbH		
Geburtsdatum			VR Bank Kaufbeuren-Ostallgäu e.G. BIC GENO DEF1KFB IBAN DE91 7346 0046 0007 100086		
☐ Kopie von Persona	lausweis oder Gewerbeschein aus Legitimationsgrü	nden	BH (BB) 1/3/10/00/10/000		
Dies ist gesetzlich als dass es sich bei dem	orderten Unterlagen werden gesondert gesichert aufbewah Behördennachweis notwendig und dient der Überprüfung Antragsteller um eine juristische Person handelt.)		Zahlung per PayPal Ich überweise die Partner-/Portal-/Akademiegebühr in Höhe von € 84,00 auf folgendes PayPal Konto: info@reico-vital.de		
Sponsor					
Partner-Nr.	277215		☐ Zahlung per Nachnahme		
Vorname/Nachname	Detlef Schäbel		Nachnahmegebühr Deutschland € 7,15 Nachnahmegebühr Österreich € 9,20		
Telefon	05973-7369780		Provisionsauszahlung		
Telefax	05973-7369779		per Überweisung per Scheck		
	info@spruehteam.de				
E-Mail					
Firmenname					
Ort, Datum					
 Hiermit beantrage ich die Partnerschaft: Die umseitig gedruckten Vertragsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen erkenne ich hiermit an: 					

Unterschrift des neuen Partners

Unterschrift des neuen Partners

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Reico & Partner Vertriebs GmbH mit Fachberatern und Regelungen für die selbstständige Organisation der Vertriebspartner, Stand 23.05.2018

Diese Vereinbarungen regeln die Grundlagen einer Geschäftsbeziehung der Reico & Partner Vertriebs GmbH (im Folgenden: Reico) zu Vertriebspartnern (Händler / Vermittler*), die in Deutschland ansässig sind und die Grundregeln der Selbstorganisation der vertraglich angebundenen Partnerunternehmen untereinander.

- bzw. ein Geschäftsführer* des Partnerunternehmens volljährig und voll geschäftsfähig ist und ein Gewerbe für sich angemeldet hat
- 2. Antragssteller erhalten eine Beraternummer, welche mit den persönlichen Daten aus dem Antragsformular elektronisch gespeichert wird.
- 3. Partnerunternehmen dürfen nur eine Position im Provisionssystem von Reico einnehmen. Personen, die schon als Mitarbeiter für ein Fachberater-Partnerunternehmen tätig sind, können nicht als Inhaber / Geschäftsführer eines weiteren Partnerunternehmens eine weitere Position besetzen. Eine so zugeteilte Beraternummer wird gelöscht und die betreuten Kunden werden der zuerst zugeteilten Beraternummer zugeordnet.
- 4. Mit Annahme dieses Antrags durch Reico erhält das Partnerunternehmen das Recht, Reico-Produkte als selbstständiger Händler / Vermittler nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf eigenes wirtschaftliches Risiko zu vertreiben:
- §1 Das Fachberater-Partnerunternehmen vermarktet Reico-Produkte als selbstständiger Gewerbetreibender freier Gestaltung seines Vertriebs und nur beschränkt durch die Gesetze, vor allem die Verbraucherschutzgesetze und die Regeln eines fairen Umgangs mit Wettbewerbern und anderen Fachberatern.
- §2 Partnerunternehmen dürfen grundsätzlich für Reico-Produkte nur mit den von Reico zur Verfügung gestellten Werbe- und Verbrauchsmaterialien werben. Eigenes Werbematerial bedarf der ausdrücklichen, schriftlich erteilten Genehmigung der Reico-Geschäftsführung.

Es dürfen grundsätzlich auch keine die Reico-Produkte betreffenden Aussagen getroffen werden, die nicht Bestandteil der genannten Materialien sind oder aus dem Zusammenhang genommen, geändert oder verkürzt wurden. Eigene Aussagen bedürfen ebenfalls der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung von Reico

Fachberatern ist es untersagt, Reico-Handelsnamen oder Firmenzeichen in einer Weise zu verwenden, aus der abgeleitet werden könnte oder mit der impliziert werden könnte, dass der Fachberater ein Angestellter von Reico ist oder eigene Werbeinhalte des Partnerunternehmens von Reico stammen.

Alle Rechte an den Vertragsprodukten stehen Reico zu. Sämtliche Marken und Zeichen mit alleiniger Berechtigung der Reico, insbesondere das Warenzeichen sowie alle Produktbezeichnungen und der Handelsname von Reico dürfen von den Fachberatern nicht ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung seitens der Reico & Partner Vertriebs GmbH in eigenen Werbeveröffentlichungen erwähnt oder verwendet werden

Die Nutzung von eigenen Internetauftritten oder Domainnamen mit Inhalten zu Reico-Produkten oder unter Verwendung der durch Reico verwendeten Marken sowie jeder Verweis oder Hinweis auf Reico oder deren Produkte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch Reico. Bei Verwendung des personalisierten Reico Vital Portals beschränkt sich die Genehmigungspflicht auf den Domainnamen. Bei Zuwiderhandeln des Beraters gegen die Regelungen dieses Paragraphen hat er Reico einen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

83 Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit bewahrt das Partnerunternehmen die Interessen von Reico und den Schutz der Produkte vor Verwechslungen und irreführenden Angaben. Dies schließt insbesondere aus, dass das Partnerunternehmen Wettbewerbsprodukte mit Reico-Produkten vertreibt oder sonstige Produkte gleichzeitig mit den Reico-Produkten anbietet. Dies gilt nicht für ergänzende Qualitätsprodukte, die für eine kombinierte Vermarktung geeignet sind. Reico kann dem Partnerunternehmen den Vertrieb der eigenen Produkte mit anderen Waren untersagen, wenn dies den Ruf der Reico-Produkte beeinträchtigt oder zu Missverständnissen in Bezug auf die Eigenart der Produkte und ihre Qualität führen kann.

Das Partnerunternehmen wird über alle im Rahmen seiner Tätigkeit erlangten Daten über das Unternehmen Reico und seine Produkte, die von Reico nicht veröffentlicht wurden, insbesondere zur Herstellung und Zusammensetzung der Produkte nicht an Dritte weitergeben oder zugänglich machen (veröffentlichen). Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages weiter.

§4 Die Rechte aus dem Partnervertrag können übertragen oder bei natürlichen Rechteinhabern vererbt werden. Die wirksame Übertragung erfordert die schriftliche Genehmigung der Reico auf der schriftlichen Übertragungsvereinbarung als dritte Partei. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die fachgerechte Betreuung der bestehenden Kunden und Vertriebspartner in gleicher Weise erfolgen kann. Reico kann bei der Übernahme von Führungspositionen im Vertriebssystem die vorherige Teilnahme an Fachseminaren verlangen, sofern der Übernehmer oder das eingesetzte Personal noch keine Erfahrung im Reico-Vertrieb nachweisen kann.

Bei einer Übertragung einer Vertriebsposition erfolgen keinerlei Änderungen innerhalb der bestehenden Struktur. Ein Vorrecht zur Übernahme besteht grundsätzlich für die Upline von unten nach oben gegen Zahlung eines ausgehandelten oder gutachterlich bestimmten Wertausgleichs. Der Wert wird in der Regel aus der Durchschnitts-Jahresprovision (ohne Umsatzsteueraufschlag) der letzten drei Jahre bestimmt

Wenn keiner der Partner in der aufsteigenden Linie den Kundenstamm und die Betreuung der angegliederten Berater übernimmt, kann sie auch außerhalb der bestehenden Linie einem geeigneten Partnerunternehmen angeboten werden. Dabei bleibt die bestehende Organisationsstruktur immer erhalten.

Ein übernehmendes Partnerunternehmen, das schon eine Position im Vertriebssystem ausübt, kann nur in diesem Fall mit der erworbenen Position in der Organisation getrennt noch einmal geführt werden und als Vermittler in dieser Position tätig sein.

§5 Der Wechsel eines Partnerunternehmens in die Organisation eines anderen Sponsorunternehmens bedarf der Zustimmung der gesamten Linie in der Provisionsstruktur nach oben und unten. Die Zustimmung der Geschäftsführung der Reico ist ebenfalls Voraussetzung. Wenn ein Fachberaterunternehmen seine Vertriebspartnerschaft kündigt, um in einer anderen Sponsorlinie wieder in der Reico-Vertriebsorganisation tätig zu werden. so darf es erst nach 6 Monaten Pause einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Während dieser Zeit darf es nicht an internen Reico-Veranstaltungen teilnehmen besuchen und keine Rekrutierungsaktivitäten für die Vertriebsorganisation durchführen.

§6 Für den Erhalt weiterer Provisionen für die Betreuung vermittelter weitere Vertriebspartnerunternehmen ist ein Eigenumsatz von mindestens 200 Punkten Voraussetzung

§7 Gewährleistung, Haftung

Reico tritt als Hersteller für die einwandfreie Qualität der gelieferten Ware im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen ein und sichert eine umfassende Qualitätskontrolle gegenüber den Produktionsbetrieben zu, die zur Einhaltung der Qualitätsbestimmungen an die verwendeten Rohstoffe und den Produktionsablauf gebunden sind. Die Gesundheit der Kundenkreise Mensch und Tier hat absolute Priorität. Die Vertriebspartner sind für die hinreichende Vorinformation der betreuten Endkunden über die Anwendung der Produkte selbst verantwortlich. Die Gewährleistung erlischt bei einer Verwendung der Produkte, die nicht der mitgelieferten Anleitung zur Einnahme, Anwendung, Fütterung oder Dosierung entspricht. Die Haftung erlischt, sofern der Schaden auf der Fehlanwendung beruht

*Die gekürzten Formen stehen jeweils für die weibliche und männliche Form und schließen damit alle Geschlechter ein.

1. Eine Vertriebspartnerschaft als Fachberaterunternehmen kann nur begründet werden, wenn Antragsteller* Mit Ausnahme der Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet Reico im Übrigen gegenüber Vertriebspartnern nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch seine Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Andere Vertriebspartner sind keine Erfüllungsgehilfen. Reico haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden der Vertriebspartnerunternehmen. Eine Haftungsbeschränkung gilt auch nicht, sofern der Schaden auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, Fehlern in der Produktanleitung oder der Verletzung sonstiger vertragswesentlicher Pflichten beruht. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ansprüche nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

> §8 Reico bzw. die Vertriebspartnerunternehmen der Organisation bieten in Abstimmung Schulungen über das erfolgreiche Marketing, Organisationsaufbau, Produkte, usw. an. Das Unternehmen empfiehlt Partnern zur Sicherung des geschäftlichen Erfolgs dringend, an den Grundseminaren gemäß dem Reico-Seminarplan teilzunehmen.

> §9 Das Partnerunternehmen erwirkt gegenüber Reico als Hersteller den Anspruch auf Vermittlungsprovisionen für jede während der Vertragszeit von ihm ordnungsgemäß vermittelte, von Reico ausgelieferte und vom Kunden bezahlte Bestellung. Die Provision beinhaltet eine Vergütung für Betreuungsleistungen. Daher entfällt jeder Provisionsanspruch bei Beendigung des Partnervertrags

Die Höhe der Provision richtet sich nach dem Marketingplan von Reico.

Voraussetzung ist eine durch das Partnerunternehmen ordnungsgemäß erstellte Provisionsabrechnung. Dafür besteht eine für die Organisation durch einen Dienstleister erstellte Online-Software, die über das Reico-Portal genutzt werden kann. Reico stellt einen Zugang zu den dafür benötigten Umsatzdaten zur Verfügung. Das Partnerunternehmen ist für den Inhalt und die Richtigkeit der Abrechnungen verantwortlich.

- §10 Der Marketingplan und die Regeln des Beraterhandbuches sind Vertragsbestandteil.
- §11 Das Partnerunternehmen wird eine Option zur Mehrwertsteuer Reico schriftlich durch Nennung der dafür erhaltenen Steuernummer, der Umsatzsteuer-ID und des zuständigen Finanzamtes anzeigen. Bevor diese Angaben nicht schriftlich vorliegen, wird eine Provision nur ohne Mehrwertsteuer ausbezahlt
- \$12 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit durch das Partnerunternehmen gekündigt werden. Im Falle der Vertragsbeendigung werden von Reico einwandfreie Vorratswaren zu Einstandspreisen zurückgenommen. Hat das Vertragsverhältnis länger als 6 Monate gedauert, kann eine Bearbeitungsgebühr von maximal 10 Prozent des Einstandspreises berechnet werden.

Reico verzichtet auf jegliche Eingriffe in die selbstständige Vertriebsorganisation durch Kündigungen, behält sich aber das Recht auf außerordentliche Kündigung eines Partnervertrags bei Vorliegen gesetzlichen Voraussetzungen vor. Diese können insbesondere trotz Hinweisen wiederholte Verstöße gegen die Regelungen des Partnervertrags und der Vertriebsorganisation sein.

- §13 Ein Antrag auf das Vertriebspartnerverhältnis und Aufnahme in die Vertriebsorganisation gilt als angenommen, wenn er mit der schriftlichen Mitteilung der Fachberaternummer bestätigt wird.
- §14 Alle Reico erstmals gemeldeten Kunden unterliegen seitens Reico dem sofortigen Kundenschutz zugunsten des Erstwerbers. Reico wird bei weiteren Vermittlungsangeboten eines anderen Partnerunternehmens zu dem demselben Kunden dieses auf die bestehende Betreuung zugunsten des Erstwerbers hinweisen. Alle Provisionen, die aus einem Umsatz mit dem geschützten Kunden erzielt werden, fließen ausschließlich dem vertragsschließenden Partnerunternehmen zu. Einem Kunden kann aber nicht das Recht genommen werden, seinen Warenbezug auf ein anderes Partnerunternehmen umzustellen, also Verträge zu kündigen und bei einem anderen Partnerunternehmen zu bestellen. Eine Abwerbung ist im Rahmen der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zulässig. Unfaire Mittel, die Verbraucherschutzvorschriften verletzen (wie Kaltanrufe, belästigende Werbung, gezieltes Ansprechen in der Öffentlichkeit, Verstöße gegen Datenschutzvorschriften) sind unzulässig und können zu einer sofortigen Kündigung dieses Partnervertrags führen.
- §15 Verkäufe über andere Vertriebswege, z.B. Zwischenhändler außerhalb der Vertriebsorganisation, Internetauktionen, Internetshops usw. sind zum Schutz der Verbraucher, der Produktqualität und der Handelsmarken nicht gestattet. Bei einem Verstoß wird durch die Reico & Partner Vertriebs GmbH eine sofortige Kündigung des Vertrages ausgesprochen.
- §16 Die Kosten für den Geschäftsbeginn betragen 84,00 € und werden per Vorauszahlung an Reico überwiesen. Damit werden die zur Kundeninformation grundlegend benötigten Prospekte, das Beraterhandbuch sowie zwei Produkthandbücher erworben.
- §17 Reico stellt Vertriebspartnern alle notwendigen Produktinformationen auch zur Präsentation im Internet zur Verfügung. Die Vertriebspartner können die Informationen mit der Präsentation ihres Unternehmens verbinden. Die Präsentation kann unter einer Domainadresse veröffentlicht werden. Für die eigenen Inhalte ist ausschließlich das Partnerunternehmen auch gegenüber Dritten verantwortlich. Es stellt die Reico & Partner Vertriebs GmbH insofern von jeder Haftung frei

Die Kosten der lizenzierten Inhalte und der Programmierung für das erste Vertragsjahr sind in der Zahlung der Aufnahmebetrags schon beinhaltet. Eine SEPA-Einzugsermächtigung für die Verwaltungs- und Schutzgebühren für die Folgejahre wird Reico hiermit in Höhe der Angabe im Antragsformular erteilt (Portal-/Akademiegebühren 84.00 € iährlich).

- §18 Der Partnervertrag erlischt automatisch nach einem Jahr, wenn keinerlei Aktivitäten vorhanden sind, also keine Bestellungen oder Vermittlungen getätigt wurden. Kündigt der Vertriebspartner sein Reico-Portal/Akademie, entstehen für alle Monate, in denen Umsätze getätigt werden, eine Bearbeitungsgebühr von $3,00~\mathrm{C}$, die jeweils bei der Provisionsabrechnung einbehalten wird.
- §19 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwölf Monaten nach Kenntniserlangung des Berechtigten von den anspruchsbegründenden Umständen. Für einen etwaigen Anspruch nach § 89 b HGB beginnt diese zwölfmonatige Verjährungsfrist allerdings erst mit dem Ablauf der einjährigen Geltendmachungsfrist (§ 89 b IV 2 HGB) zu laufen. Von den vorgenannten Regelungen zur Abkürzung der Verjährung ausgenommen sind Ansprüche, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht beschränkt werden dürfen, z.B. von Ansprüchen aus einer Haftung wegen vorsätzlichen Handelns nach § 202 BGB.
- §20 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln bedeutet nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages. Gerichtsstand ist der Sitz von Reico.
- §21 Sämtliche Firmeninformationen werden elektronisch über das Portal oder via Email kommuniziert.
- § 22 Datenschutz

Das Partnerunternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Antrages verarbeitet, insbesondere gespeichert und genutzt werden. Die Übermittlung an Dritte erfolgt nur in dem für Geschäftszwecke erforderlichen Umfang. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.reico-vital.com/de/kontakt/datenschutz